

S a t z u n g

für interkommunales Kompensationsmanagement im Mittelfränkisches Becken

vom

E N T W U R F

STAND 02.04.2019

Satzung für ein interkommunales Kompensationsmanagement im Mittelfränkisches Becken

Präambel

Unter Berücksichtigung der Problematik der Verknappung von ökologischen Ausgleichsflächen einerseits und des berechtigten Wunschs der Kommunen an der Entwicklung ihrer Standorte andererseits wird für die Zukunft ein gemeinsames interkommunales Flächenmanagement angestrebt. Dabei sollen auch die unterschiedlichen Interessen der Mitgliedsgemeinden untereinander ausgeglichen werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interkommunales Kompensationsmanagement im Mittelfränkisches Becken“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Vereinszweck ist die Vermittlung von natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf den Gebieten der Mitgliedsgemeinden, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung. Dies umfasst u.a. die überörtliche Koordination von Maßnahmen und die zugehörige Abstimmung zwischen mehreren beteiligten Gemeinden innerhalb des Naturraums, sowie die Abstimmung mit agrarstrukturellen Belangen.
- (2) Aufgabe des Vereins ist es weiterhin, den rechtlichen Rahmen vorzubereiten, um den ökologischen Ausgleich weitergehend zu koordinieren. Dies kann insbesondere durch Führung eines gemeinsamen Ökokontos oder eines vergleichbaren Flächenmanagements erfolgen.
- (3) Der Verein leistet einen Beitrag zur Realisierung der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und des Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere durch:
 - a) die Verbesserung und Sicherung der naturschutzfachlichen Wertigkeit von Flächen im Naturraum Mittelfränkisches Becken
 - b) die gemeindeübergreifende Konzeption und Management geeigneter Maßnahmen für die ökologische Aufwertung
 - c) Umweltbildung und Information über die Ziele von Naturschutz und Landespflege

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglieder sind die Unterzeichner dieser Satzung
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung auf

Vorschlag des Vorstands nach vorausgegangenem schriftlichen Aufnahmeantrag des Bewerbers.

- (3) Eine Mitgliedschaft ist nur für kommunale Gebietskörperschaften möglich. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder durch Ausschluss beendet. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Er ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist aus wichtigem Grund möglich, insbesondere soweit ein Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands über die Ausschließung ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich einzulegen. Sie ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung über diese.

§ 6 Einnahmen und Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge, die jeweils zum 1. Mai eines Jahres fällig werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Zur Deckung von darüber hinaus entstehenden Kosten wird eine Umlage erhoben. Der Umlageschlüssel ergibt sich aus der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 1. Januar des vorhergehenden Jahres festgestellte Einwohnerzahl.
- (3) Kommunen, die durch die Vermittlungsleistung des Vereins erforderlichen Ausgleichsbedarf realisieren können, leisten gegenüber dem Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand bei der Flächensuche und -zuordnung.
- (4) Weitere Einnahmen kann der Verein durch projektbezogene Sondervereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern sowie durch Zuschüsse erzielen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied wird von einem benannten Vertreter, oder einem Stellvertreter bzw. einem zweiten Stellvertreter vertreten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einberufen. In begründeten Fällen kann die Frist auf mindestens 1 Woche verkürzt werden.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- a) einmal im Jahr,
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c) wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
- (5) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
- die Änderung der Satzung
 - Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung
 - Aufstellung und Änderung von Leitlinien für das operative Geschäft
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Beschlussfassung über Programme, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken
 - die Änderung der Beiträge
 - die Wahl des Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - die Zustimmung zum Beitritt neuer Mitglieder
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
 - die Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abweichend hiervon ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wenn Gegenstand eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist; eine Zweckänderung des Vereins bedarf einer 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich und durch Handzeichen. Abweichend hiervon kann eine geheime oder schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Vertretungs- und Verwaltungsorgan des Vereins; er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Mitglieder im Vorstand sind die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden oder von diesen beauftragte Vertreter. Eine Rotation der

Vorstandschaft zwischen den Kommunen wird angestrebt.

- (3) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenführer. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, längstens für die Dauer ihrer Amtsperiode in der Mitgliedskommune, gewählt.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der zweite stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten darf.
- (5) Der Vorstand kann Aufgaben, für die er zuständig ist, dauernd oder im Einzelfall, auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§ 9 Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die insbesondere die Beschlüsse und gegebenenfalls die Beauftragten bzw. den Ausführungsmodus beinhalten. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachberater hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Sitz der Geschäftsstelle des Vereins wird vom Vorstand bestimmt.
- (4) Soweit diese nicht unmittelbar vom Verein getragen werden, leistet der Verein der Gemeinde Kostenersatz für die mit dem Betrieb der Geschäftsstelle verbundenen Sach- und Personalkosten.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die weitere Regelungen, insbesondere hinsichtlich

- der Erstellung von planerischen Konzepten,
- der Bewertung von Kompensationsflächen und -maßnahmen,
- der Zuordnung von Kompensationsflächen und -maßnahmen zu den jeweiligen Eingriffen
- eines Vorgehens in Konfliktfällen

trifft.

§ 12 Prüfung des Vereins

Der Verein wird von der Mitgliederversammlung bzw. einem von ihr bestellten Prüfer geprüft. Der Verein verpflichtet sich, sich bzgl. seiner jährlichen Rechnungsprüfung einem Kontrollverfahren zu unterziehen, das gleich oder vergleichbar mit dem öffentlicher Einrichtungen ist (z.B. Kommunalen Prüfungsverband, Staatl. Rechnungsprüfungsstelle, Kreisrechnungsprüfungsstelle).

§ 13 Fachbeirat

- (1) Der Verein kann einen Fachbeirat berufen. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Verein in allen Fragen der Umsetzung des Vereinszweckes zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirats werden von der Mitgliederversammlung berufen.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung per Beschluss gefasst werden.
- (2) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, insbesondere im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.
- (3) Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt im Verhältnis ihres Mitgliedsbeitrags im Jahr der Auflösung an die Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft (im Register des Amtsgerichts Erlangen am eingetragen).

ENTWURF 02.04.2019

Interkommunales Kompensationsmanagement im Mittelfränkischen Becken

Überlegungen zur Beitragsfinanzierung

Stand 02.04.2019

Die Festlegung der Beitrags- und Umlagenhöhe obliegt grundsätzlich der Mitgliederversammlung. In einer Beispielrechnung wird davon ausgegangen, dass ca. 150.000 Euro/a für eine Geschäftsstelle zu finanzieren sind. Der Verein soll kostendeckend arbeiten, aber darf keine Gewinne erzielen.

Auf Vorschlag aus der AG soll auf einen einheitlichen Sockelbeitrag für alle Mitglieder verzichtet werden. Damit bemisst sich die Höhe der Zahlungen anhand der Einwohnerzahl. Je nach Anzahl und Einwohnern der mitwirkenden Gemeinden ergibt sich ein Satz von

ca. 0,65 – 0,85 €/Einwohner

Weitere Einnahmen können erfolgsabhängig aus der Aufwandsentschädigung für Flächenvermittlung erzielt werden. Damit ist auch ein Anreiz für Aktivitäten der Geschäftsstelle gegeben.

Um einen finanziellen Ausgleich für ihre Anfangsinvestitionen sicherzustellen, können die Mitglieder beschließen, dass bei späterem Beitritt eine Aufnahmegebühr erhoben wird.